

Dr. Matthiessen

Runge

Aus Anlass

der Einrichtung eines gemeinsamen Bereitschaftsdienstplans für Fixierungen und Unterbringungen

an den Amtsgerichten Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow/Weißensee

wird gemäß § 22 c GVG in Verbindung mit der Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten sowie Änderung der Zuweisungsverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. S. 627) im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow/Weißensee folgender gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan beschlossen:

1. Zur Entscheidung über bei den Amtsgerichten Köpenick, Lichtenberg, Mitte und Pankow/Weißensee eingehende Anträge in Bezug auf Fixierungen, die keinen Aufschub dulden, wird ab dem 1. März 2020 ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst eingerichtet. Seine Zuständigkeit erstreckt sich im gleichen Umfang auch auf Unterbringungen auf Grundlage des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der gemeinsame Bereitschaftsdienst ist für Anträge zuständig, welche nicht an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 9 bis 15 Uhr bei Gericht eingehen. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei Gericht.
3. Der Bereitschaftsdienst wird grundsätzlich in Rufbereitschaft wahrgenommen. Die zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Richterinnen und Richter halten sich an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 6 bis 21 Uhr und an Werktagen (Montag bis Freitag) von 6 bis 9 Uhr und von 15 bis 21 Uhr bereit (Rufbereitschaft), wobei nach Ende der Rufbereitschaft die zuvor eingegangenen Anträge noch zu bearbeiten sind, die in die Zuständigkeit des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes fallen.

4. Es vertreten sich gegenseitig die Abteilung 57a mit der Abteilung 57b des Amtsgerichts Pankow/Weißensee und die Abteilung 59 des Amtsgerichts Mitte mit der Abteilung 59 des Amtsgerichts Lichtenberg.
5. Für den Fall des nicht urlaubsbedingten Vertretungseinsatzes der Richterinnen und Richter der sich vertretenden Abteilungen von mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr wird schon jetzt deren Verhinderung an der Vertretung wegen Überlastung festgestellt.
6. Für den Fall, dass die geschäftsplanmäßigen Richterinnen und Richter der sich vertretenden Abteilungen gleichzeitig verhindert sind, wird der Dienst nicht mehr im gemeinsamen Bereitschaftsdienst, sondern von jedem der beteiligten Amtsgerichte für seinen Gerichtsbezirk gesondert gemäß der in den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen der beteiligten Amtsgerichte geltenden Regelungen wahrgenommen.
7. Die Verteilung der Dienste ergibt sich aus der Anlage „Dienstplan Ost-Pool“. Wenn an einem Tag zwei Abteilungen in dem Plan eingetragen sind, hat die erste aufgeführte Abteilung Rufbereitschaft von 6 bis 9 Uhr und die zweite aufgeführte Abteilung Rufbereitschaft von 15 bis 21 Uhr.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN